

Finanzministerium | Postfach 7127 | 24171 Kiel

Finanzämter des Landes Schleswig-Holstein

Bildungszentrum der Steuerverwaltung
des Landes Schleswig-Holstein

Groß- und Konzernbetriebsprüfung
Schleswig-Holstein beim Finanzamt für Zentrale
Prüfungsdienste

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen: VI 313 - S 2770 - 077
Meine Nachricht vom:

17. Januar 2020

Körperschaftsteuer-Kurzinformation 2020 Nr. 1

Ausländischer Gewinnabführungsvertrag einer Organgesellschaft mit Sitz in der Europäischen Union oder in einem Vertragsstaat des EWR-Abkommens und Geschäftsleitung in Deutschland (§§ 14 Abs. 1 und 17 Abs. 1 KStG)

Verpflichtet sich eine Kapitalgesellschaft mit **Sitz in der Europäischen Union** oder in einem **Vertragsstaat des EWR-Abkommens** und **Geschäftsleitung in Deutschland** durch Gewinnabführungsvertrag ihren ganzen Gewinn an einen Organträger abzuführen, sind hinsichtlich des **Gewinnabführungsvertrages** die **Voraussetzungen der §§ 14 Abs. 1 Satz 1 und 17 Abs. 1 Satz 1 KStG** erfüllt,

wenn die Regelungen des **ausländischen Gewinnabführungsvertrages**

- 1) vollständig den **Vorgaben des § 291 AktG** entsprechen und insbesondere auch eine Pflicht zur **Verlustübernahme** entsprechend der Regelung des § 302 AktG beinhalten,
- 2) nach **ausländischem (Zivil-)Recht zulässig** sind (insbesondere Vereinbarkeit mit den dortigen handels- und gesellschaftsrechtlichen Vorschriften zum Schutz von Gläubigern sowie Minderheitsgesellschaftern),

- 3) in **eintragungspflichtiger Form**¹ vereinbart werden, d.h. es besteht entweder nach ausländischem Recht eine Pflicht, die Regelungen in ein mit dem deutschen Handelsregister vergleichbares öffentliches Register einzutragen, und,
- 4) falls der Gewinnabführungsvertrag nicht selbst in der **Satzung verankert** wird, **satzungsändernden Charakter** haben (eine bloße satzungsüberlagernde Wirkung ist nicht ausreichend).

Bei Vorliegen dieser Kriterien ist die Organschaft **frühestens ab dem Jahr der Eintragung** in das Register anzuerkennen. Dies gilt auch in den Fällen, in denen ein Gewinnabführungsvertrag bereits früher abgeschlossen wurde (keine Rückwirkung der Eintragung).

Aktenzeichen: VI 313 - S 2770 - 077

¹ Es kann entweder nach ausländischem Recht bereits für das Rechtsinstitut des Gewinnabführungsvertrages eine Eintragungspflicht bestehen oder die Regelungen zur Gewinnabführung werden in die Satzung der beherrschten Gesellschaft aufgenommen und es besteht nach dem ausländischen Recht eine Eintragungspflicht für Satzungsänderungen.